

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für die zeitweise Überlassung von Restaurant oder Veranstaltungs- und Konferenzräumen (Hofsaal, Stübli, Smokers Lounge, Festzelt) des Hofguts zur Durchführung von Veranstaltungen wie Konferenzen, Festlichkeiten, Banketten, Seminaren, Tagungen und anderen Veranstaltungen sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Hofguts.
2. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers finden keine Anwendung, es sei denn, sie werden vom Hofgut ausdrücklich in Textform anerkannt.

II. Vertragsabschluss und Vertragspartner

1. Angebote des Vertrags sind stets freibleibend. Der Veranstaltungsvertrag (nachfolgend kurz „Vertrag“) kommt durch Annahme des vom Hofgut abgegebenen Angebots durch den Besteller zustande. Bei der Buchungsanfrage muss der Zweck oder Anlass der Veranstaltung mitgeteilt werden.
2. Parteien dieses Vertrages sind das Hofgut Albführen GmbH und der Besteller.
3. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume oder Flächen sowie die Nutzung für Verkaufs- oder ähnliche Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Hotels in Textform.

III. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Das Hofgut ist verpflichtet, die bestellten und zugesagten Leistungen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erbringen.
2. Der Besteller ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise des Hofguts zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende und/oder vom Besteller veranlasste Leistungen und Auslagen des Hofguts gegenüber Dritten, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften.
3. Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt dies nur, wenn zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung mehr als vier Monate liegen.
4. Bei der Berechnung für Leistungen, die das Hofgut nach Anzahl der gemeldeten Personen vornimmt, wie z. B. Hotelzimmer, Speisen und Getränke, wird bei einer Erhöhung der gemeldeten und vertraglich vereinbarten Teilnehmerzahl die tatsächliche Zahl der Personen berechnet.
5. Bei der Bestellung von Speisen gelten die vereinbarten bzw. geltenden Preise für einen normalen Service. Ist kein Nachservice vereinbart, besteht seitens des Bestellers kein Anspruch auf zusätzliche Speisen oder Nachservice.
6. Unvorhersehbare Mehraufwände, die durch den Besteller und/oder seine Veranstaltungsteilnehmer verursacht werden, werden nach Verbrauch zusätzlich berechnet.
7. Verschieben sich ohne vorherige Zustimmung des Hofguts in Textform die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann das Hofgut zusätzliche Kosten für die Vorhaltung von Personal und Ausstattung in Rechnung stellen, es sei denn, das Hofgut hat die Verschiebung zu vertreten.
8. Es gilt für alle Veranstaltungen die Sperrstunde um 01:00 Uhr, soweit nicht anders vereinbart.
9. Soweit Veranstaltungsteilnehmer Speisen und/oder Getränke selbst zu zahlen haben, werden diese den Veranstaltungsteilnehmern berechnet. Sollten diese Kosten – unabhängig aus welchem Grund – von den Veranstaltungsteilnehmern nicht bezahlt werden, haftet der Besteller für die Bezahlung sämtlicher noch offener Kosten für von den Veranstaltungsteilnehmern bestellter Speisen und Getränke sowie sonstiger von den Veranstaltungsteilnehmern veranlasster Kosten.
10. Die Endreinigung ist in der Raummiete enthalten. Diese umfasst die übliche Grundreinigung. Mehraufwand, der über die übliche Grundreinigung hinausgeht, wird pauschal mit € 1.000,00 in Rechnung gestellt. Übersteigt der Mehraufwand € 1.000,00 werden die tatsächlich angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.
11. Rechnungen des Hofguts sind binnen 14 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zu bezahlen, soweit nicht anders vereinbart. Der Besteller kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung Zahlung leistet; dies gilt gegenüber einem Besteller, der Verbraucher ist, nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung besonders hingewiesen worden ist. Für jede Mahnung nach Verzugseintritt kann das Hofgut eine Mahngebühr von € 15,00 erheben.
12. Soweit nicht anders vereinbart, erhält der Besteller über alle Leistungen des Hofguts eine Gesamtrechnung. Reklamationen zur Rechnungslegung sind unmittelbar nach Erhalt der Rechnung dem Hofgut mitzuteilen.
13. Das Hofgut ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Besteller eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, z. B. in Form einer Kreditkartengarantie, einer Anzahlung oder Ähnlichem zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können in Textform vereinbart werden. Bei Zahlungsverzug des Bestellers gelten die gesetzlichen Regelungen. Ist nichts Anderweitiges vereinbart, gilt:
 - Für die verbindliche Buchung von Veranstaltungsräumen ist bis 14 Tage nach der Bestätigung und Rechnungstellung über die Verfügbarkeit der Veranstaltungsräume durch das Hofgut, jedenfalls aber 14 Tage vor dem Beginn der Veranstaltung eine Anzahlung in voller Höhe zu leisten.

- Bei Buchungen von Menüs im Zusammenhang mit einer Veranstaltung ist der sich aus der Buchungsbestätigung und Rechnung ergebenden Menüpreis bis 14 Tage vor dem Beginn der Veranstaltung in voller Höhe zu leisten.

In begründeten Fällen, z. B. Zahlungsrückstand des Bestellers oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist das Hofgut berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zum Beginn der Veranstaltung eine weitere Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.

14. Das Hofgut ist ferner berechtigt, zu Beginn und während der Veranstaltung vom Besteller eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne des vorstehenden Absatzes für bestehende und künftige Forderungen aus dem Vertrag zu verlangen, soweit eine solche nicht bereits geleistet wurde.
15. Der Besteller kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung des Hofgut aufrechnen.
16. Der Besteller ist damit einverstanden, dass ihm die Rechnung auf elektronischem Weg übermittelt werden kann.

IV. Rücktritt/Kündigung des Bestellers („Stornierung“), Nichtinanspruchnahme der Leistung („No Show“)

1. Eine einseitige Lösung des Bestellers von dem mit dem Hofgut geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde oder ein gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht besteht.
2. Sofern zwischen dem Hofgut und dem Besteller ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag vereinbart wurde, kann der Besteller bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Hofgut auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Bestellers erlischt, wenn er dieses nicht bis zum vereinbarten Termin gegenüber dem Hotel in Textform ausübt.
3. Für Stornierungen durch den Besteller gelten i. Ü. folgende Bedingungen:
 - a) Änderung der Personenzahl:
 - Bis 4 Monate vor der Veranstaltung: kostenlose Stornierung möglich
 - Bis 14 Tage vor der Veranstaltung: 75 % der vereinbarten Leistung pro storniertem Veranstaltungsteilnehmer zu zahlen
 - Ab 13 Tage vor der Veranstaltung: 100% der vereinbarten Leistung pro storniertem Veranstaltungsteilnehmer zu zahlen
 - b) Bei Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % ist das Hofgut berechtigt, die vereinbarten Preise angemessen zu erhöhen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Besteller nicht zugemutet werden kann.
 - c) Stornierung der kompletten Veranstaltung:
 - Bis 4 Monate vor der Veranstaltung: kostenlose Stornierung möglich
 - Bis 2 Monate vor der Veranstaltung: 50 % der Raummiete und 50% der vereinbarten Leistungen (wie Kosten Zimmer/Menü/Seminarpauschale) zu zahlen
 - Bis 14 Tage vor der Veranstaltung: 75 % der Raummiete und 75% der vereinbarten Leistungen (wie Kosten Zimmer/Menü/Seminarpauschale) zu zahlen
 - Ab 13 Tage vor der Veranstaltung: 100 % der Raummiete und 100 % der vereinbarten Leistungen (wie Kosten Zimmer/Menü/Seminarpauschale) zu zahlen
 - d) Das Hofgut hat die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung des Veranstaltungsraumes anzurechnen.
4. Stornierungen haben jedenfalls in Textform zu erfolgen.

V. Rücktritt des Hofguts

1. Sofern dem Besteller ein kostenfreies Rücktrittsrecht nach Ziffer IV Nr. 3 eingeräumt wurde, ist das Hofgut ebenfalls berechtigt, innerhalb der vereinbarten Frist vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Interessenten nach den gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Besteller auf Rückfrage des Hofguts auf sein kostenfreies Rücktrittsrecht gemäß Ziffer IV Nr. 3 auf Nachfrage des Hotels in angemessener Frist nicht verzichtet. Dies gilt auch, soweit dem Besteller eine Option eingeräumt wurde, wenn andere Anfragen vorliegen und der Besteller auf Nachfrage des Hofguts mit angemessener Fristsetzung nicht zur festen Buchung bereit ist.
2. Wird eine vereinbarte oder oben gemäß Ziffer III verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom Hofgut gesetzten Nachfrist nicht geleistet, so ist das Hofgut ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Ferner ist das Hofgut berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere falls
 - höhere Gewalt oder andere vom Hofgut nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
 - Zimmer unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. bezüglich der Identität des Bestellers oder des Veranstaltungszwecks, gebucht werden;
 - das Hofgut begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hofguts in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hofguts zuzurechnen ist;
 - der Zweck bzw. Anlass der Veranstaltung gesetzeswidrig ist;
 - eine unbefugte Unter- oder Weitervermietung gemäß Ziffer II Nr. 3 vorliegt;
 - das Hofgut von Umständen Kenntnis erlangt, dass sich die Vermögensverhältnisse des Bestellers nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtern haben, insbesondere wenn der Besteller fällige Forderungen des Hofguts nicht ausgleicht oder keine ausreichende Sicherheitsleistung bietet und deshalb Zahlungsansprüche des Hofguts gefährdet erscheinen;

- der Besteller über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, eine Vermögensauskunft gemäß § 802c Zivilprozessordnung abgegeben, ein außergerichtliches der Schuldenregulierung dienendes Verfahren eingeleitet oder seine Zahlungen eingestellt hat;
 - ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Bestellers eröffnet oder die Eröffnung desselben mangels Masse abgelehnt wird.
4. Das Hofgut hat den Besteller von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Textform zu informieren.
 5. Bei berechtigtem Rücktritt des Hofguts entsteht kein Anspruch des Bestellers auf Schadensersatz.

VI. Rechtsfolgen bei Ausfall der Veranstaltung

1. Findet die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt von Anfang an nicht statt, so ist von keiner Partei eine Leistung zu erbringen. Teilleistungen sind entsprechend der von den Parteien vorgenommenen Bewertung zu vergüten, Vorauszahlungen sind zu erstatten.
2. Dies gilt entsprechend, wenn die Durchführung der Veranstaltung wegen eines schwerwiegenden Personalmangels nicht möglich ist, ohne dass höhere Gewalt vorliegt. In diesem Fall ist das Hofgut verpflichtet, den Besteller unverzüglich über die Absage zu informieren und eventuelle Vorauszahlungen des Bestellers unverzüglich zu erstatten, soweit diese nicht mit dem Anspruch für erbrachte Teilleistungen verrechnet werden können.
3. Sofern eine der Parteien die Veranstaltung nicht durchführen möchte (etwa, weil sie mit Blick auf eine Gefährdung der Veranstaltungsteilnehmer nicht zumutbar erscheint), zeigt sie dies unverzüglich gegenüber der anderen Partei an. Beide Parteien wirken nach besten Kräften darauf hin, eine gemeinsame Entscheidung über das Ob bzw. Wie der Durchführung zu erzielen. Soweit die Parteien vereinbaren, die Veranstaltung abzusagen, gilt die Erstattungspflicht aus Ziffer VI Nr. 2 S. 2 entsprechend.
4. Beide Parteien bemühen sich, soweit möglich einen neuen Veranstaltungstermin zu finden.

VII. Mitbringen von Speisen, Getränken, Dekoration, Blumenschmuck o. ä.

Der Besteller darf Speisen, Getränke, Dekoration, Blumen und Pflanzen zu Veranstaltungen nur nach Vereinbarung jedenfalls in Textform mit dem Hofgut mitbringen. In diesen Fällen kann das Hofgut eine Servicegebühr zur Deckung der Gemeinkosten berechnen. Sofern die Zustimmung erteilt wurde, ist dennoch Ziffer X. Nr. 2 zu beachten.

VIII. Abwicklung der Veranstaltung

1. Bedient sich der Besteller für seine Veranstaltung externer Dienstleister, hat er diese dem Hofgut rechtzeitig vor der Veranstaltung anzuzeigen. Wenn berechtigte Einwände gegen den betreffenden externen Dienstleister bestehen, ist das Hofgut berechtigt, diesen abzulehnen.
2. Soweit das Hofgut für den Besteller auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen oder Dienstleistungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Bestellers. Der Besteller haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Hofgut von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei. Bei Installationen von technischen Aufbauten und Anlagen kann das Hotel verlangen, dass diese vom TÜV abgenommen werden. Der Besteller hat dem Hofgut unverzüglich unaufgefordert das technische Prüfzeugnis vorzulegen.
3. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen und Geräten des Bestellers unter Nutzung des Stromnetzes des Hofguts bedarf dessen vorheriger Einwilligung in Textform. Durch die Verwendung dieser Geräte und Anlagen auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Hofguts gehen zu Lasten des Bestellers, soweit das Hofgut diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten kann das Hofgut pauschal erfassen und berechnen.
4. Der Besteller ist mit Einwilligung des Hofguts berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann das Hofgut Anschluss- und Verbindungsgebühren verlangen.
5. Das Hofgut bemüht sich, Störungen an vom Hofgut zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen auf unverzügliche Rüge des Bestellers umgehend zu beseitigen. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das Hofgut diese Störungen nicht zu vertreten hat.
6. Der Besteller hat alle für die Durchführung der Veranstaltung gegebenenfalls notwendigen behördlichen Erlaubnisse auf eigene Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung dieser Erlaubnisse sowie aller sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften in Zusammenhang mit der Veranstaltung. Sofern der Besteller die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Veranstaltung (wie z. B. Aufbauarbeiten etc.) Dritten überträgt, hat der Besteller für die Einhaltung aller relevanten Arbeitsschutz- und Sicherheitsvorschriften zu sorgen.
7. Der Besteller hat die im Rahmen selbst arrangierter Musikdarbietung und Beschallung erforderlichen Formalitäten und Abrechnungen eigenverantwortlich mit den zuständigen Institutionen (z. B. GEMA) abzuwickeln.
8. Der Besteller darf Namen und Marken des Hofguts im Rahmen der Bewerbung seiner Veranstaltung nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Hotel nutzen.

IX. Mitgebrachte Gegenstände

1. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Bestellers in den Veranstaltungsräumen bzw. im Hofgut. Das Hofgut übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Hofguts. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.

2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial, Pflanzen und Blumenschmuck, sowie Ausstellungs- und sonstige, auch persönliche Gegenstände hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Das Hofgut ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist das Hofgut berechtigt, bereits eingebrachtes Material und Gegenstände auf Kosten des Bestellers zu entfernen. Das Abbrennen von Kerzen ist nur in geschlossenen Kerzengefäßen erlaubt. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und das Anbringen von Gegenständen vorher mit dem Hofgut konkret abzustimmen.
3. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind unverzüglich nach Ende der Veranstaltung zu entfernen, sofern nicht anders in Textform vereinbart. Zurückgelassene Gegenstände darf das Hofgut auf Kosten des Bestellers entfernen und einlagern lassen. Ist die Entfernung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden, kann das Hofgut die Gegenstände im Veranstaltungsraum belassen und für die Dauer des Verbleibs die jeweilige Raummiete berechnen. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Hofgut der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
4. Verpackungsmaterial (Kartonagen, Kisten, Kunststoff etc.), das in Zusammenhang mit der Belieferung der Veranstaltung durch den Besteller oder Dritte anfällt, muss vom Besteller entsorgt werden. Sollte der Besteller Verpackungsmaterial im Hofgut zurücklassen, ist das Hofgut zur Entsorgung auf dessen Kosten berechtigt.
5. Alle mitgebrachten Gegenstände und Dekorationsmittel, die eine über die Grundreinigung hinausgehende Reinigung und/oder sonstige nicht nur vorübergehende und unwesentliche Beeinträchtigung der Veranstaltungsräume zur Folge haben können (wie Feuerwerk, aufsteigende Lampions oder Ballons, Wunderkerzen, Glitzer- und Konfetti-Kanonen, das Werfen von Reis, Konfetti, Blütenblättern) sind nicht erlaubt.
6. Der Einsatz von Drohnen oder Sky-Laternen oder sonstigen Flugkörpern ist zum Schutz der Tiere des Hofguts verboten.

X. Haftung des Bestellers

1. Der Besteller haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. Veranstaltungsbesucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst oder seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen verursacht werden.
2. Das Hofgut kann vom Besteller zur Absicherung vor eventuellen Ansprüchen wegen Schäden die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

XI. Haftung des Hofguts, Verjährung

1. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Hotels auftreten, wird sich das Hofgut auf unverzügliche Rüge des Bestellers bemühen, für Abhilfe zu sorgen. Unterlässt es der Besteller schuldhaft, einen Mangel dem Hofgut anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung des vertraglich vereinbarten Entgelts nicht ein. Der Besteller ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.
2. Das Hofgut haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie im Falle der Übernahme einer Garantie seitens des Hofguts und bei arglistig verschwiegenen Mängeln.
3. Für alle sonstigen Schäden, die nicht von der Ziffer XII. Nr. 2 umfasst und die durch leicht fahrlässiges Verhalten des Hofguts verursacht sind, haftet das Hofgut nur dann, wenn diese Schäden auf die Verletzung einer vertragstypischen Pflicht zurückzuführen sind. Vertragstypische Pflichten sind solche, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Besteller vertraut und vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.
4. Einer Pflichtverletzung des Hofguts steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.
5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten für alle Schadensersatzansprüche unabhängig von deren Rechtsgrund einschließlich von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
6. Für eingebrachte Sachen haftet das Hofgut dem Besteller nach den gesetzlichen Bestimmungen, d.h. bis zum Hundertfachen des Beherbergungspreises, höchstens jedoch bis zu € 3.500,00. Für Wertgegenstände (Bargeld, Schmuck, usw.) ist diese Haftung begrenzt auf € 800,00. Das Hofgut empfiehlt, von der Möglichkeit der Aufbewahrung im Zimmerhotelsafe Gebrauch zu machen. Möchte der Besteller Wertgegenstände mit einem Wert von mehr als 800,00 EUR oder sonstige Gegenstände mit einem Wert von mehr als 3.500,00 EUR einbringen, bedarf dies einer gesonderten Aufbewahrungsvereinbarung mit dem Hofgut.
7. Das Hofgut verfügt vor dem Tor des Hofguts über einen Parkplatz. Soweit dem Besteller dort ein Stellplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Es besteht keine Überwachungspflicht des Hofguts. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Grundstück des Hofguts abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet das Hofgut nur nach Maßgabe der vorstehenden Ziffern. Der Besteller ist verpflichtet, etwaige Schäden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen des Parkplatzes anzuzeigen.
Es wird darauf hingewiesen, dass der Innenhof nur zum Be- und Entladen befahren werden darf. Parken ist im Innenhof streng verboten. Der Besteller ist dafür verantwortlich, dass seine Veranstaltungsteilnehmer und von ihm beauftragte externe Dienstleister dem Verbot Folge leisten. Das Hotel behält sich vor, widerrechtlich im Innenhof geparkte Fahrzeuge auf Kosten des Fahrers oder Halters unverzüglich abzuschleppen.
8. Nachrichten, Post und Warensendungen für den Besteller werden mit Sorgfalt behandelt. Das Hofgut übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und – auf Wunsch – gegen Entgelt die Nachsendung derselben sowie auf Anfrage auch für Fundsachen. Schadensersatzansprüche, außer wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, sind ausgeschlossen. Das Hofgut ist berechtigt, nach spätestens einmonatiger Aufbewahrungsfrist unter Berechnung einer angemessenen Gebühr die vorbezeichneten Sachen dem lokalen Fundbüro zu übergeben.

XII. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen müssen jedenfalls in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Besteller sind unwirksam.
2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Hotels.
3. Gerichtsstand – wenn der Besteller des Hofguts Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist – ist der Sitz des Hofguts. Sofern der Besteller des Hofguts keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz des Hofguts. Das Hofgut ist jedoch berechtigt, Klagen und sonstige gerichtliche Verfahren auch am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers anhängig zu machen.
4. Entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung weist das Hofgut darauf hin, dass die EU eine Online-Plattform zur außergerichtlichen Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten (OS-Plattform“) eingerichtet hat. <http://ec.europa/consumers/odr>
Das Hofgut ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
5. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.